

Statuten
des Vereins unity dance



Gegründet am 23.12.24

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen unity dance – unity in motion besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Plaffeien.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist Tanz und Bewegung. Der Verein soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit bieten Tanzkurse zu besuchen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Mitglieder mit Stimmrecht:

- aktive Mitglieder ab 16 Jahren

Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- Passivmitglieder: nehmen an keiner sportlichen Tätigkeit teil, sind aber trotzdem Mitglieder des Vereins und bezahlen den Beitrag
- Gönner: Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein unterstützen und einen finanziellen Beitrag leisten.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

Mitglieder haben für das Schuljahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Es kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages gemacht werden.

Leiterinnen können jeweils auf Ende Schuljahr mündlich ihren Austritt bekannt geben.

5.3 Ausschluss

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich erklärt und gilt per sofort.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6 Organisation des Vereins

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht einem Schuljahr von 1. August bis bis 31. Juli.

6.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

6.3 Generalversammlung

6.3.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Anträge und Verschiedenes.

6.3.2 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Schuljahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden.

6.3.3 Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

6.3.4 Eine ausserordentliche GV kann entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

6.3.5 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

- 6.3.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der GV schriftlich statt.
- 6.3.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- 6.3.8 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

6.4 Vorstand

- 6.4.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Demission muss mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 6.4.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärin und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.4.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 6.4.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.4.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.5 Revisionsstelle

- 6.5.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.5.2 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7 Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen und Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

8 Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder zustimmen.
- 8.2.1 Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 23.12.24 genehmigt und treten sofort in Kraft.

10 Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

unity dance – unity in motion und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Plaffeien 29.12.25
Ort und Datum

Y. Pürro
Yasmine Pürro

Magalie Lötscher
Magalie Lötscher

S. Pürro
Sarah Pürro

Daria Boschung
Daria Boschung

Jeanine Maradan
Jeanine Maradan